



# Wald ZH

Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung Wald ZH  
Initiative «Mindestabstand von industriellen Wind-  
kraftanlagen zu bewohnten Gebäuden»

## **ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV**

Fassung für die öffentliche Auflage



**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

**Planer und Architekten AG**

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

31045 – 27.2.2024

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass	3
1.2	Bestandteile und Ablauf	3
1.3	Grundlagen	4
<b>2</b>	<b>ÜBERGEORDNETE VORGABEN</b>	<b>5</b>
2.1	Übergeordnetes Planungsrecht	5
2.2	Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit	6
2.3	Beschluss des Bezirksrates	7
2.4	Vorgehen Kanton Zürich	8
2.5	Kantonaler und regionaler Richtplan	9
<b>3</b>	<b>INHALT DER TEILREVISION WINDKRAFTANLAGEN</b>	<b>9</b>
3.1	Zonenplan	9
3.2	Bau- und Zonenordnung	9
<b>4</b>	<b>AUSWIRKUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>MITWIRKUNG</b>	<b>11</b>
5.1	Öffentliche Auflage	11
5.2	Bericht zu den Einwendungen (offen)	11
5.3	Anhörung (offen)	11
5.4	Vorprüfung durch ARE (offen)	11
5.5	Beschluss Gemeindeversammlung	12
5.6	Übrige Schritte	12

**Auftraggeber**

Gemeinde Wald

**Bearbeitung**

SUTER • VON KÄNEL • WILD  
Peter von Känel, Mirta Niederhauser, Anita Suter

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass

### Initiative «Abstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden»

Die Gemeinde Wald ZH hat eine Initiative «Abstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden» erhalten (siehe Anhang). Der Gemeinderat hat die Initiative am 25. September 2023 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für gültig erklärt.

Dagegen wurde Stimmrechtsrekurs erhoben. Der Bezirksrat Hinwil hat den Rekurs gegen die Gültigerklärung der Initiative abgewiesen. Der Entscheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

### Initiativtext

«Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Wald ZH wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservezonen.»

## 1.2 Bestandteile und Ablauf

### Bestandteile

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (offen)

### Ablauf der Teilrevision

Der Ablauf der Teilrevision Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Auflage, Anhörung und Vorprüfung
- Öffentliche Auflage während 60 Tagen, 8.3. bis 7.5.2024
- Auswertung Einwendungen
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

## 1.3 Grundlagen

### Bestandteile

Der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV dient als Grundlage für die Genehmigung der Teilrevision. Darin werden die beantragten Änderungen in der Bau- und Zonenordnung erläutert sowie deren Auswirkungen dargelegt.

### Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Wald
- Bau- und Zonenordnung Wald
- Initiativtext (siehe Anhang)
- Bezirksratsbeschluss vom 22.11.2023
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemein-  
deschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich

## 2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

### 2.1 Übergeordnetes Planungsrecht

#### Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

#### Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes ausgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

#### Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topografie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutz-Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

## 2.2 Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

### Einschätzung des ARE

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Beurteilung von konkreten Vorlagen

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

## 2.3 Beschluss des Bezirksrates

**Bezirksrat Hinwil**

Der Bezirksrat Hinwil hat den Rekurs gegen die Gültigerklärung der Initiative abgewiesen.

Die Sachlage wird durch den Bezirksrat wie folgt beurteilt:

*«Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechtslage hinsichtlich der späteren Umsetzbarkeit der vorliegenden Initiative unsicher ist. Sie hängt einerseits massgeblich von der noch festzusetzenden kantonalen Richtplanung ab und andererseits vom Ausgang der gerichtlichen Überprüfung einer allfälligen Nichtgenehmigung der mit dem Mindestabstand von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet ergänzten kommunalen BZO durch die Baudirektion.*

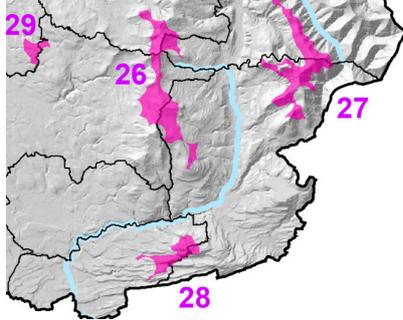
*Die Initiative erfüllt jedoch die restlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit. Die Frage der Umsetzbarkeit bzw. der Konformität mit dem kantonalen Recht kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Über die Frage der Rechtmässigkeit der Initiative wird die Baudirektion im Rahmen der Genehmigung der BZO zu entscheiden haben. Die Initiative ist deshalb nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» für gültig zu erklären. Der Rekurs ist entsprechend abzuweisen. Angesichts der bestehenden Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne der Initiantin, sind diese Bedenken im Sinne der zitierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis zu bringen.»*

Der Beschluss verlangt, dass den Stimmberechtigten Zweifel an der Umsetzbarkeit der Initiative zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorlage wird daher trotz dem vorliegenden Schreiben des Kantonsplaners vom 6. Juli 2023 dem Kanton eingereicht, um die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen einer Vorprüfung beurteilen zu lassen.

## 2.4 Vorgehen Kanton Zürich

### Potenzialgebiete Windenergie

Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie (Stand Okt. 22)



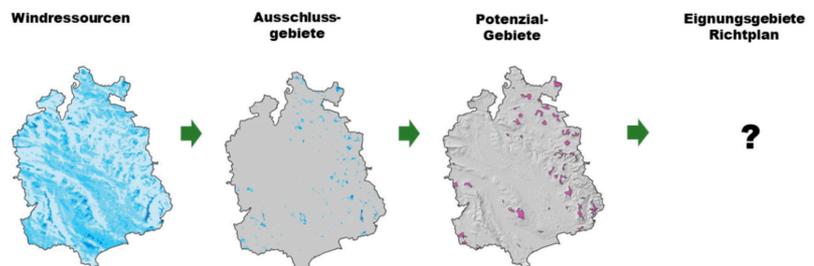
Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt.

Die Ausschlusskriterien waren folgende: Ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen. Auf dem Gemeindegebiet von Wald bzw. in den Randgebieten sind drei Potenzialgebiete (26 Bachtel, 27 Hüttchopf-Brandegg und 28 Batzberg) verzeichnet. Auf das Gebiet Nr. 27 wurde in einer zweiten Stufe der Prüfung wegen schützenswerter Fauna verzichtet.

### Weitere Vorgehensschritte

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Gemäss Kanton wird auf dieser Basis eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.

Abbildung zu den Vorgehensschritten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich (Quelle: kantonale Website zur Windenergie <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Keine Einträge vorhanden

## 2.5 Kantonaler und regionaler Richtplan

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

## 3 INHALT DER TEILREVISION WINDKRAFTANLAGEN

Keine Veränderung des Zonenplans

### 3.1 Zonenplan

Die vorliegende Teilrevision hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Zusätzlicher Artikel

### 3.2 Bau- und Zonenordnung

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Wald ZH wird mit einem **Kapitel V Windkraft und dem Artikel 63 ergänzt:**

Art. 63 Industrielle Windkraftanlagen:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservezonen.

## 4 AUSWIRKUNGEN

### Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

### Umwelt

Durch die Teilrevision kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

Grundsätzlich liegen Windenergieanlagen teilweise auch im Interesse der Umwelt, da sie ein Teil der Strategie sind, um die Zielsetzung der Klimaneutralität im Kanton Zürich zu erreichen. Die Auswirkungen betreffend Umwelt können daher nicht nur positiv bewertet werden.

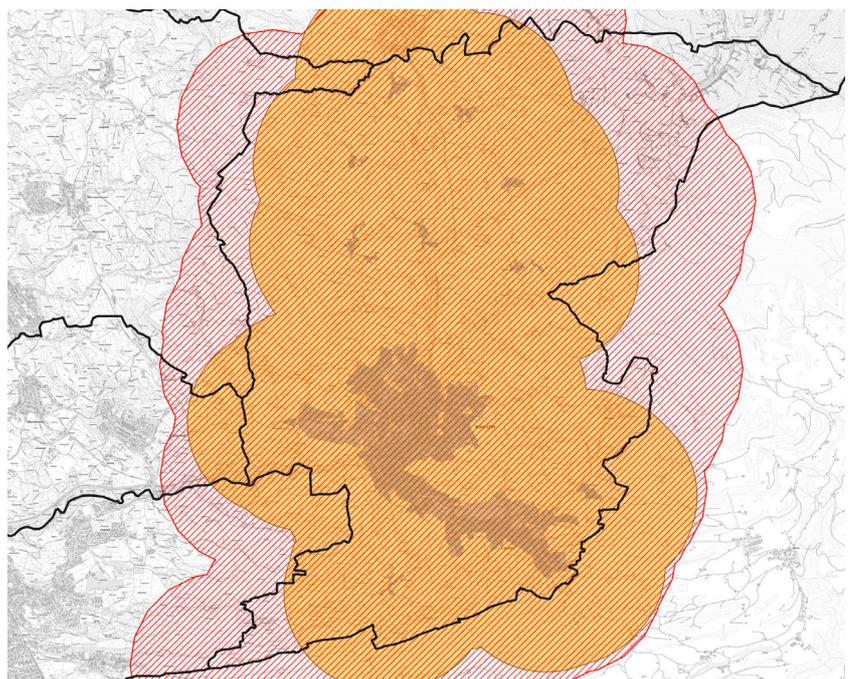
### Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Wald ZH nur noch sehr beschränkte Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden dürften. Die Teilrevision führt faktisch zu einem Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Wald ZH. Im Bereich Tössstock, wo die Anlagen noch zulässig wären, besteht kein Potenzialgebiet.

Analyse der Auswirkungen des neuen BZO-Artikels

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss der Vorschriften des neuen Art. 63 nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.

-  1000m Abstand von Bau- und Reservezonen
-  1000m Abstand von bewohnten Gebäuden



## 5 MITWIRKUNG

### 5.1 Öffentliche Auflage

#### Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgt vom **8.3. bis 7.5.2024**. Während der Auflagefrist kann sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

### 5.2 Bericht zu den Einwendungen (offen)

#### Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage vom **8.3. bis 7.5.2024** gingen X Einwendungen ein. Sämtliche Einwendungen werden eingehend geprüft. Zu den Einwendungen wird mit dem «Bericht zu den Einwendungen» Stellung genommen.

### 5.3 Anhörung (offen)

#### Anhörung Nachbargemeinden und RZO

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region statt.

Die Revisionsvorlage wird von den Nachbargemeinden und der Region RZO zur Kenntnis genommen.

#### Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden haben xxxx (offen).

#### RZO

Die Region Zürich Oberland (RZO) hat xxxx (offen).

### 5.4 Vorprüfung durch ARE (offen)

#### Vorprüfung ARE, Bericht vom xx.xx.2024 (offen)

Die Vorlage wurde dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Über die Haltung des ARE gibt der Vorprüfungsbericht vom xx.xx.2024 Auskunft. Die grundsätzliche Haltung des ARE ist in Kap. 2.2 umschrieben.

Der Vorprüfungsbericht kann wie folgt zusammengefasst werden: (offen)

## 5.5 Beschluss Gemeindeversammlung

### Festsetzung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird den Stimmberechtigten voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom **27.6.2024** zur Beschlussfassung vorgelegt.

## 5.6 Übrige Schritte

### Genehmigung

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung noch durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen.

Die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion ist öffentlich zu publizieren. Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Bei einer Nichtgenehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden.

# **ANHANG**

## **Initiativtext**



# Einzelinitiative " Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden"

Die in der Gemeinde Wald ZH wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

## Initiativtext

«Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Wald ZH wird wie folgt ergänzt:

**Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservenzonen.»**

Die Initiantin ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

## Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnende in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 1000 Meter eingeführt werden.

In vielen Ländern und einzelnen Kantonen sind zum Schutze der Anwohnenden bereits Abstandsregelungen vorhanden. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Dass die geplanten Anlagen teilweise mitten im Gebiet der Bachtelschutz-Verordnung geplant sind, ist nicht nachvollziehbar und eine Ohrfeige an alle, die seit 1967 diesen strengen Vorschriften der VO unterliegen. Nicht nur die Windkraftanlagen selber, sondern auch die notwendige Infrastruktur wie die breiten Zufahrtsstrassen bedeuten einen massiven Eingriff in dieses wertvolle Schutz- und Erholungsgebiet.

Name und Adresse der Initiantin:

Käthi Schmidt, Werkstrasse 26, 8636 Wald

Wald, 4.8.2023

Datum



Unterschrift der Initiantin